

# Verein für Kanusport Berlin e. V.



- Satzung -

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Geschlechterformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten in gleichem Maße für alle Geschlechter.

Stand: Februar 2019

## **§ 1**

### **Name, Farbe und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein für Kanusport Berlin e.V.**“, genannt VKB.  
Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 4. Juni 1919 gegründeten „Verein für Kanusport Berlin e.V.“. Seine Farben sind rot und weiß. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der VKB ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbands Berlin e.V. und dadurch an den Landessportbund Berlin e.V. angeschlossen, dessen Satzungen und Ordnungen anerkannt werden.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Kanusports in allen seinen Sparten als Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Abweichend von Satz 1 besitzen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nicht jedoch deren gesetzliche Vertreter, das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Jugend- und des Schülerwarts sowie deren Stellvertreter.
- (3) Außerordentliche Vereinsangehörige haben nicht die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
- (4) Die Aufnahme muss durch einen Aufnahmeschein beantragt werden.  
Jugendliche und Schüler müssen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten und ein Schwimmzeugnis beibringen.

Bei Abgabe des Aufnahmescheins ist der erste Beitrag (siehe Beitragsordnung) für den Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, und ggf. die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Diese Austrittserklärung muss entweder persönlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übergeben oder in Textform an die Geschäftsstelle gesandt werden.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Löschung des Vereins.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsfahne und andere Abzeichen, die den Namen des Vereins enthalten, öffentlich zu führen, soweit die Ehrenordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder dürfen Vereinsgeräte, das Bootshaus und das Vereinsgelände sowie alle sonst bestehenden Einrichtungen nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Einzelheiten regelt die Bootshaus- und Geländeordnung.
- (3) Mitglieder haben das Recht, nach einjähriger Mitgliedschaft Ämter zu bekleiden. Die Zeit als Mitglied auf Probe wird hierbei berücksichtigt. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters das Amt des Jugend- und des Schülerwarts sowie deren Stellvertreter ausüben.

- (4) Alle Mitglieder und Vereinsangehörige sind verpflichtet, das Ansehen und den guten Ruf des Vereins zu wahren und im Sinne der Satzung zu wirken.

- (5) Jedes Mitglied ist zur Vorauszahlung seines Beitrags verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge und die Art der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, ruhen seine Rechte bis zur Begleichung des Rückstands.

- (6) Jedes Mitglied ist zur Leistung von Bootshaus- und Arbeitsdienst verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Bootshauswart. Näheres regelt die Bootshaus- und Geländeordnung.

## **§ 4a Maßregelung**

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können Maßregelungen beschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
  - wegen unehrenhafter Handlungen
  - wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt
- (2) Maßregelungen sind:
- Verweis
  - befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - Ausschluss aus dem Verein
- (3) Der Verweis sowie das befristete Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins werden vom Vorstand, der Ausschluss aus dem Verein von der Mitgliederversammlung beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## **§ 5 Organisation des Vereins**

### (1) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für Gesamtvorstand, Mitglieder und Vereinsangehörige bindend.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und nach deren Zustimmung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu bestätigen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Anfang des Geschäftsjahres statt. Der Termin hierzu muss in Textform vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Ihre besonderen Aufgaben sind, sich mit dem Folgenden zu befassen:

- Satzungsänderungen
- Geschäftsberichte
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Neuwahlen oder Ersatzwahlen
- Genehmigung des Haushaltsplans

Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Wahlen finden geheim statt. Öffentliche Abstimmung ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Termin mit Tagesordnung hierfür muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Finanzielle Verpflichtungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, sofern sie die im Haushaltsplan hierfür veranschlagten Ausgaben um mindestens 500,- Euro überschreiten.

4. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand oder müssen auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die Vorschriften der Jahreshauptversammlung.

## (2) Den Gesamtvorstand bilden:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Schülerwart
- Wanderwart
- Bootshauswart
- Bootswart

Mit Ausnahme der beiden Erstgenannten wird für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter gewählt, der bei Verhinderung an dessen Stelle tritt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für jeweils drei Jahre gewählt, gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus, so muss für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt werden.

Bis zur Neuwahl erledigt ein anderes Vorstandsmitglied die anfallenden Arbeiten.

Jedes Vorstandsmitglied darf gleichzeitig zwei Funktionen ausüben, jedoch hat der Inhaber mehrerer Funktionen bei Beschlussfassungen des Vorstands nur eine Stimme.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und nach Zustimmung vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu bestätigen.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart

Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie vom Vorsitzenden allein oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgegeben werden.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dieses verlangt.

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verhindert, so tritt der Vertreter an seine Stelle.

(4) Ausschüsse

1. Revisoren

Drei Mitglieder, die keinen Vorstandsposten innehaben, werden zu Revisoren gewählt. Sie kontrollieren mindestens zwei- bis dreimal jährlich die Vereinskasse, die Kantine sowie die zugehörigen Bücher und erstatten dem geschäftsführenden Vorstand Bericht.

In der Jahreshauptversammlung berichten die Revisoren über die Ergebnisse ihrer durchgeführten Prüfungen und beantragen, dem Kassenwart und dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen oder sie zu versagen.

Wiederwahlen sind zulässig.

2. Kantinenkommission

Die Kantinenkommission besteht aus dem Kantinenverwalter, dem Kassenwart und einem weiteren Mitglied, das nicht dem Gesamtvorstand angehören oder Revisor sein darf. Sie behandelt sämtliche Kantinenfragen, insbesondere Ein- und Verkauf sowie deren Abrechnung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Kantinenkommission erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

3. Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von kameradschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand seine Vorschläge.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Zwecke weitere Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(6) Die Aufgaben der Organe des Vereins sind durch diese Satzung bestimmt. Die Durchführung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Sportpreise**

Alle Preise, die außerhalb des Vereins gewonnen werden, sind Vereinseigentum. Die den Sportlern verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

## **§7**

### **Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 8**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite gleichartige einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (2) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es
  1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  2. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Verein ist aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß abzuwickeln.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17. Februar 2019 von der Jahreshauptversammlung des Vereins für Kanusport Berlin e. V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Es wird versichert, dass i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

gezeichnet: Stefan Scheidmann (Vorsitzender)

gezeichnet: Julia Gföllner (Schriftwartin)